

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 233 - 235

Zur Civilprozeßordnung

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

betrachten. Dieselbe Eigenschaft kommt ihm ferner auch in seinem Einfluß auf den Geschmack zu, indem es den adstringirenden Geschmack des Hopfens ersetzt und dadurch ermöglicht, an Hopfen zu sparen. Wie ohnehin unter Art. 7 d. M. A. G. fällt es daher nach beiden Richtungen einer Verfälschung sowohl durch Verschlechterung der echten Waare als auch durch Verleihung des Scheines einer besseren, nämlich scheinbar von Hopfen herrührenden Beschaffenheit, unter §. 10 d. M. A. G.

(Schluß folgt.)

Uebersicht über die Ergebnisse der Rechtsprechung des bayern. obersten Landesgerichts.

Urtheile vom März.

I. Zur Civilprozeßordnung.

Feststellungsklage. Begriff und Voraussetzungen, insbesondere in Ansehung der festzustellenden Rechtszulässigkeit einer Hypothekündigung.

A hat gegen die Stiftung B Klage erhoben auf Feststellung der rechtlichen Zulässigkeit der Kündigung eines für den Beflagten hypothekarisch versicherten Kapitals. Zur Frage der Zulässigkeit und der Voraussetzungen einer derartigen Feststellungsklage hat das oberste Landesgericht Folgendes erörtert:

Der Vertreter des Revisionsklägers hat zwar auch dem Revisionsgerichte die schon bei der Berufungsverhandlung erörterte und von dem Berufungsgerichte verneinte Frage zur Erwägung anheimgege-

ben, ob nicht der in dem Klagsantrage enthaltene Zusatz, welchem gemäß die verklagte Partei als verpflichtet erklärt werden soll, die Kapitalskündigung anzunehmen, die gestellte Klage über die Grenzen einer sogenannten Feststellungsklage hinaustreten läßt, und ihr die Richtung auf eine Leistung gibt.

Allein durch den bezeichneten Schlußsatz des Klagsgesuches verliert die Klage ihren Charakter als Feststellungsklage nicht.

Denn die richterliche Feststellung des Rechtes einer Partei, ein geschuldetes Kapital aufzukündigen, schließt von selbst die rechtliche Nothwendigkeit in sich, daß der Empfangsberechtigte die Kündigung als auch für ihn wirksam anzuerkennen habe, und sich dieselbe gefallen lassen müsse.

Ist die erhobene Klage in der besagten Weise aufzufassen, so hängt ihre prozeßrechtliche Statthaftigkeit nach Vorschrift des §. 231 der C.P.O. von dem Erfordernisse ab, daß die klagende Partei an der alsbaldigen, richterlichen Feststellung eines Rechtsverhältnisses ein rechtliches Interesse hat, durch welche Bestimmung einer zu weiterer Ausdehnung der Feststellungsklage eine Schranke gesetzt werden sollte.

Ein solches Interesse wird in der Regel allerdings dann nicht gegeben sein, wenn der Betheiligte in der Lage ist, sofort eine Klage auf die aus dem Rechtsverhältnisse zu folgernde Leistung erheben zu können.

Dieser Grundsatz läßt sich jedoch auf die im vorliegenden Falle gegebenen thatsächlichen Verhältnisse nicht schlechthin anwenden.

Dem Thatbestande zufolge weigerte sich die Verwaltung der verklagten Stiftung, eine Zahlung des gekündigten Kapitals anzunehmen, weil sie dasselbe für unkündbar erachtet und sich das Recht auf ungeschmälernten Bezug von bestimmten jährlichen Geld-

leistungen und als solche gestifteten Reichnissen zuschreibt.

Das Recht gestattet nun einem Schuldner eine Klage auf Annahme eines geschuldeten Betrages in der Richtung gegen den Gläubiger in der Regel nicht. Eine derartige Klage wird dem Schuldner nur in besonderen Ausnahmefällen zugestanden denen der gegenwärtige Rechtsfall nicht beizuzählen ist.

Windscheid „Lehrbuch des Pandektenrechts“
§. 347 Note 1.

Mommsen „die Lehre von der mora“ S. 134.

Der klagenden Partei steht aber dermalen auch noch keine Klage auf Löschung der für das Kapital von 7200 fl. eingetragenen Hypothek zu Gebote, da sie noch keinen Lösungsgrund für sich anführen kann, insoferne die Schuld weder bezahlt, noch die rechtliche Wirkung der Zahlung durch gerichtliche Hinterlegung des Schuldbetrages herbeigeführt ist.

Eine Tilgung der Schuld und eine Befreiung des Schuldners von seiner Verbindlichkeit kann nun zwar ungeachtet der Weigerung des Gläubigers, eine Zahlung anzunehmen, und gerade wegen dieser Weigerung an und für sich dadurch bewirkt werden, daß der Schuldner die geschuldete Sache bei Gericht hinterlegt.

Die gerichtliche Hinterlegung hat indessen bloß dann die Folge, daß eine Schuld durch sie aufgehoben wird, wenn das wirklich Geschuldete hinterlegt wurde.

In gegenwärtiger Streitsache befindet sich aber die klagende Partei Angesichts des Verhaltens der verklagten Stiftung und mit Rücksicht auf das Bestrittensein der klägerischen Rechtsauffassung in Ungewißheit darüber, ob und in wie weit durch gerichtliche Hinterlegung des Kapitals von 7200 fl.